



Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Curd Steinhauer als Vorsitzenden sowie den Richter Mag. Thomas Rendl und den Kommerzialrat Wolfgang Herzer in der Rechtssache der klagenden Partei **Bundesarbeitskammer**, Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien, vertreten durch die Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, gegen die beklagte Partei **Raiffeisen Bausparkasse GmbH**, Wiedner Hauptstraße 94, 1050 Wien, vertreten durch Mag. Dr. Lothar Wiltschek, Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 30.000,--) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 6.000,--; Gesamtstreitwert EUR 36.000,--) über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 06.10.2010, 18 Cg 82/10p-6, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **teilweise Folge** gegeben.

Das angefochtene Urteil wird dahin abgeändert, dass es insgesamt zu lauten hat:

"1. Die beklagte Partei ist schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, den unrichtigen Eindruck zu erwecken, sie böte ein Bauspardarlehen mit einem sehr niedrigen Zinssatz, etwa mit einem Zinssatz von 1,5 % an, insbesondere durch blickfangartige Ankündigung dieses Zinssatzes im Zusammenhang mit einem Bauspardarlehen, wenn dieser Zinssatz tatsächlich nur für eine sehr kurze Dauer in der Laufzeit des Darlehens, etwa

nur eineinhalb Jahre, gilt und/oder nicht nur für die Darlehenssumme, sondern auch für den Eigenmittelanteil zu bezahlen ist, ohne dass die beklagte Partei darauf hinreichend deutlich in jenem Medium hinweist, in welchem sie den blickfangartig herausgestellten Zinssatz bewirbt,

2. Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, im Zusammenhang mit ihrer Anpreisung von Bauspardarlehen einen ziffernmäßig bestimmten effektiven Jahreszinssatz mit der Präposition „ab“ in Aussicht zu stellen, etwa einen effektiven Jahreszinssatz ab 3,4 %, wenn dieser Zinssatz nur unter Bedingungen erreicht werden kann, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht eintreten, etwa unter der Bedingung, dass wichtige Parameter für das Zinsniveau, etwa der Euribor, über Jahrzehnte konstant auf außergewöhnlich geringem Niveau bleiben, wird abgewiesen.

3. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, binnen 6 Monaten ab Rechtskraft dieses Urteils den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches einschließlich der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung auf Kosten der beklagten Partei jeweils einmal in der Tageszeitung „Der Standard“, Samstagsausgabe, im redaktionellen Teil in Fettdruckumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in Normallettern, das heißt in der Schriftgröße redaktioneller Beiträge, sowie in der Zeitschrift „TV-Media“ im Umfang einer ganzen Seite ebenfalls in Fettdruckumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien zu veröffentlichen.

4. Die beklagte Partei ist schuldig, binnen 3 Monaten ab Rechtskraft dieses Urteils den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches einschließlich der Ermächtigung zur

Urteilsveröffentlichung für 30 Tage auf der von ihr betriebenen Homepage www.bausparen.at zu veröffentlichen, wobei auf der Startseite der unübersehbare Link „Urteilsveröffentlichung“ anzubringen ist und die Urteilsveröffentlichung über diesen Link direkt aufrufbar und die Schriftgröße, Schriftfarbe, Farbe des Hintergrundes, Zeilenabstände und das sonstige Layout der Veröffentlichung genauso gestaltet sein muss wie der übrige Text auf der Homepage www.bausparen.at.

5. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei EUR 320,50,-- an Barauslagen binnen 14 Tagen zu ersetzen. Die übrigen Kosten des Verfahrens erster Instanz werden gegeneinander aufgehoben."

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei EUR 493,-- an Barauslagen binnen 14 Tagen zu ersetzen. Die übrigen Kosten des Berufungsverfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 30.000,--.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klägerin ist eine zur Unterlassungsklage gemäß § 14 Abs 1 2. Satz UWG befugte Körperschaft. Die beklagte Bank bietet Bausparverträge an.

Im Februar 2010 bewarb die Beklagte in verschiedenen Zeitungen und Inseraten ein *Energiespardarlehen mit 1,5 %*. Darin waren die Worte "Das Energiespardarlehen mit 1,5 %" durch Groß- und Fettdruck blickfangartig hervorgehoben; rechts quer darüber befand sich der Hinweis "Nur für kurze Zeit", darunter stand nachstehender Text: "*Für alles rund ums Bauen und Wohnen gibt's das Energiespardarlehen mit günstigen 1,5 % Zinsen * - aber nur für kurze Zeit. Mehr Informationen in Ihrer Raiffeisen Bank oder unter www.bausparen.at.*" Das

Sternchen verwies auf den kleingedruckten Hinweis: "** Zwischendarlehenszinssatz 1,5 % p.a. in den ersten 1,5 Jahren, effektiver Jahreszinssatz ab 3,4 %. Details unter www.bausparen.at.*" (Beil./A und ./B). Interessenten konnten sich in jeder Filiale der Beklagten frei aufliegende Werbemittel besorgen und die Bank auch ohne Kontakt mit einem Kundenberater wieder verlassen, um sie zu studieren. Diese Werbemittel enthielten die detaillierten finanziellen Bedingungen des Vertrages (Beil./5). Im Rahmen einer Beratung über Finanzierungsmöglichkeiten wurde einem Interessenten während der - inzwischen wieder beendeten - Aktion auch ein "Finanzierungsangebot Zwischendarlehen" samt dem "Europäischen Standardisierten Merkblatt" vorgelegt.

Auch auf der Webseite der Beklagten erschien eine Anzeige mit dem Text: "*Nur für kurze Zeit! Das Energiespardarlehen mit 1,5 %*". Über den Link „*Jetzt gleich informieren*“ gelangte man auf eine Unterseite der Beklagten, der weitere Informationen über die Konditionen sowie die Berechnung der Verzinsung zu entnehmen waren (Beil./D). Ein Geschäftskontakt konnte über die Webseite erst nach Abruf aller Seiten mit Informationen über die genauen Bedingungen des Vertrages und der Verzinsung angebahnt werden. Nach der Anforderung eines Angebotes erhielt der Kunde ein E-Mail mit den zusammengefassten näheren Bedingungen des Angebotes, eine Berechnung des Finanzierungswunsches sowie das Europäische Standardisierte Merkblatt. Um ein Darlehen tatsächlich in Anspruch nehmen zu können, musste der Interessent sodann eine Filiale der Beklagten aufsuchen.

Für ein Zwischendarlehen sind gemäß § 2 Abs 1 Bauspargengesetz (BspG) Eigenmittel notwendig, deren Anteil bei allen Bausparkassen etwa 50 % des Finanzierungswunsches des Kunden beträgt. Verfügt ein

Interessent über kein Sparguthaben, muss er im Rahmen der Vorfinanzierung des Bauspardarlehens auch den Eigenmittelanteil zwischenfinanzieren, wofür gleichfalls Zinsen verrechnet werden.

Die Klägerin macht Verstöße gegen § 2 UWG infolge irreführender Produktwerbung geltend. Zu diesem Zweck stellte sie das aus dem Spruch ersichtliche Unterlassungs- und Veröffentlichungsbegehren. Sie brachte unter Bezugnahme auf die vorgelegten Werbemittel vor, die Beklagte habe ein "Energiespardarlehen" prominent und blickfangartig in irreführender Weise nach § 2 Abs 1 Z 4 UWG mit 1,5 % Zinsen beworben. Der kleingedruckte Sternchenhinweis in den Inseraten sei keinesfalls ausreichend, um klarzustellen, dass das zentrale Werbeversprechen des niedrigen Zinssatzes von 1,5 % bloß für maximal ein Zehntel der Laufzeit des Darlehens gelte. Der Zeitraum von 1,5 Jahren werde erst aus dem Kleingedruckten in den Inseraten und aus einer Subpage auf der Website deutlich. Überhaupt nicht aufgeklärt werde darüber, dass der Zinssatz nicht nur für die Darlehensvorfinanzierung verrechnet werde, sondern auch für den Eigenmittelanteil. Tatsächlich werde nach den ersten eineinhalb Jahren der Zinssatz auf die Dauer von zweieinhalb Jahren auf fixe 3,5 % angehoben, für die restliche Laufzeit seien 6 % die „kostenlose“ Zinsobergrenze. Über die Notwendigkeit einer grundbücherlichen Sicherstellung erfahre man (nur) auf der Website erst über den Link „Hinweis zur Verzinsung“. Der für das Energiespardarlehen in der Printwerbung, aber auch im Internet angegebene effektive Jahreszinssatz ab 3,4 % widerspreche den Anforderungen des § 35 Abs 2 Bankwesengesetz (BWG). Er könne tatsächlich nur bei der längstmöglichen, 30-jährigen Laufzeit des Darlehens unter der weiteren Annahme erreicht werden, dass nach den

ersten vier Jahren der sodann am EURIBOR orientierte Zinssatz konstant bei 3 % läge. Zwar sei derzeit ein derart niedriges Zinsniveau möglich, auf die Dauer von 26 Jahren sei dies allerdings keinesfalls realistisch. Die Beklagte unterstelle entgegen jeglicher Lebenserfahrung, dass das Zinsniveau auf einem historischen Tiefstand verbleibe. Die Werbung der Beklagten sei geeignet, den Umworbenen die Möglichkeit zu nehmen, eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, oder sie zu veranlassen, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, welche sie bei Kenntnis der wahren Sachlage nicht getroffen hätten (ON 1, Seite 5).

Die Beklagte bestritt, beantragte Klagsabweisung und erwiderte, die beanstandeten Inserate hätten alleine den Zweck gehabt, Interessenten wahrheitsgemäß auf ein kurzfristiges Angebot mit besonders günstigen Konditionen aufmerksam zu machen. Die beanstandete Ankündigung sei nicht als "Aufforderung zum Kauf" im Sinne des § 1 Abs 4 Z 5 UWG zu werten, zumal sie auch nicht die essentialia negotii des angebotenen Vertrages enthalte und kein Kunde aufgrund der Ankündigung einen Vertrag abschließen könne, sondern vielmehr entweder eine Filiale der Beklagten aufsuchen oder deren Webseite aufrufen müsse. Diesfalls stünden den Interessenten vollständige Informationen zur Verfügung, weshalb jeder Interessent vor Vertragsabschluss über die konkreten Konditionen dahin in Kenntnis gesetzt werde, dass der Zinssatz von 1,5 % nur für die ca. 18-monatige Zwischenfinanzierung bis zur Zuteilung gelte, wobei auch der zusätzlich zur Darlehenssumme vorzufinanzierende Eigenmittelanteil im gleichen Ausmaß zu verzinsen sei, danach für weitere 2,5 Jahre ein Fixzinssatz von 3,5 % und im Anschluss daran für die restliche Laufzeit mindestens 3 %, maximal 6 % Zinsen verrechnet würden. Zur Berechnung des effektiven

Jahreszinssatzes für die Zeit nach dem vierten Jahr sei entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen und österreichischen Vorgaben (Art. 19 Abs 4 der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge sowie Punkt II.j des Anhanges I zu dieser Richtlinie und auch Punkt II.j des Anhanges zum Darlehens- und Kreditrechts-Anderungsgesetz (DaKRÄG, BGBl. I 2010/28) ein Zinssatz von durchgehend 3 % angenommen worden. Der 12-Monats-EURIBOR habe nämlich zum Zeitpunkt der Bewerbung des Energiespardarlehens ca. 1,25 % betragen; mit einem Aufschlag von 1,25 % würde sich daher ab dem fünften Jahr ein Zinssatz von 2,5 % ergeben. Infolge der Angabe einer Zinssatzuntergrenze von 3 % habe die Beklagte für die Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes nach den ersten vier Jahren einen Zinssatz von 3 % angenommen.

Mit dem angefochtenen Urteil wies das Erstgericht das Klagebegehren ab. Auf die in diesem Urteil getroffenen Feststellungen (AS 89-91 = S 10-11 der Urteilsausfertigung) wird verwiesen. In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht aus, eine Aufforderung zum Kauf nach § 1 Abs 4 Z 5 UWG liege nicht vor, weil man auf Basis der beanstandeten Werbung alleine keinen „Kauf“ tätige könne, sondern zum Abschluss eines Bauspardarlehensvertrages weitere, aufgrund der Kürze nicht erteilbare Informationen erforderlich seien. Das Verschweigen von Informationen, welche der hier maßgebliche durchschnittlich informierte und aufgeklärte Kunde gar nicht erwarte, stelle keine relevante Unterlassung dar. Dieser erwarte bloß, auf ein neues, Vorteile bietendes Produkt hingewiesen zu werden. Eine Irrführungsgefahr sei daher auszuschließen. Bei Angabe des Effektivzinssatzes folge die Beklagte den Vorgaben in richtlinienkonformer Auslegung des im Werbezeitpunkt noch geltenden § 35 Abs 2 BWG. Wie der Effektivzinssatz bei

variablen Zinsen zu berechnen sei, lasse diese Bestimmung offen. Die Beklagte richte sich jedoch bei der Berechnung nach Art 19 Abs 4 der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge und nach Punkt II.j des Anhangs I zu dieser Richtlinie, welche schon vor ihrer (erst später) erfolgten Umsetzung in nationales Recht zu berücksichtigen gewesen sei. Überdies habe die Angabe auch dem in der Zwischenzeit in Kraft getretenen Punkt II.j des Anhangs I zum DaKRÄG, BGBl. I 2010/28, entsprochen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Klägerin aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil in klagsstattgebendem Sinn abzuändern; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Beklagte beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist teilweise berechtigt.

Zu Punkt 1. des Unterlassungsbegehrens:

1.1. Auch nach der UWG-Novelle 2007 ist beim Irreführungstatbestand des § 2 UWG zu prüfen, (a) wie ein durchschnittlich informierter und verständiger Interessent, der eine dem dem jeweiligen Anlass angemessene Aufmerksamkeit aufwendet, die strittige Ankündigung versteht, (b) ob dieses Verständnis den Tatsachen entspricht, und ob (c) eine nach diesem Kriterium unrichtige Angabe geeignet ist, den Kaufinteressenten zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er sonst nicht getroffen hätte (OGH 23.02.2010 4 Ob 99/09a mwN).

1.2. Im Verschweigen einer Tatsache kann eine Irreführung im Sinne des § 2 UWG liegen, wenn eine Aufklärung des Publikums zu erwarten war. Eine allgemeine Pflicht zur Vollständigkeit von Werbeaussagen besteht

freilich nicht, weil der Werbende grundsätzlich nicht auf die Nachteile der eigenen Ware hinzuweisen braucht. Dies gilt grundsätzlich auch nach neuem Recht (RS0078579, insbesondere T35). Eine Irreführung durch das Unterbleiben bestimmter Informationen („Irreführung durch Unterlassen“) über das beworbene Produkt setzt voraus, dass der Unternehmer für das geschäftliche Verhalten eines Durchschnittsverbrauchers bedeutsame Umstände verschwiegen, die Letzterer benötigt hätte, um in der Folge eine informierte geschäftliche Entscheidung treffen zu können. Dabei sind nach § 2 Abs 4 UWG auch Geschäftspraktiken erfasst, die bloß einen durch Irreführung verursachten Anlockeffekt entfalten und bei denen der beim Verbraucher zunächst veranlasste Irrtum durch eine nachträgliche Ergänzung und/oder Richtigstellung der Produktinformation noch vor dem Zeitpunkt seiner endgültigen geschäftlichen Entscheidung aufgeklärt wird. Das Fehlen solcher wesentlichen Informationen in blickfangartigen Ankündigungen ist dann nicht durch für das verwendete Kommunikationsmedium typische Beschränkungen bedingt, wenn die gebotene Information von Durchschnittsverbrauchern über die für sie wesentlichen Punkte eines Angebots im Fall einer Werbung mit Zeitungsinseraten, Plakaten und Foldern ohne einen ins Gewicht fallenden erhöhten Platzbedarf möglich ist (OGH 18.11.2008, 4 Ob 163/08m; vgl auch OGH 16.12.2009, 4 Ob 187/09t).

1.3. Was durch (spezial-)gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist, muss wettbewerbsrechtlich hingenommen werden, auch wenn ein erheblicher Teil des in Frage kommenden Verkehrs die Bezeichnung anders versteht als das Gesetz. Nicht die Ist-, sondern die Sollauffassung ist in diesen Fällen maßgebend. Der Werbende kann davon ausgehen, dass die Verwendung gesetzlich vorgeschriebener

Angaben zulässig ist, vom Verkehr in dem vom Gesetz gebrauchten Sinne verstanden wird und nicht zu Täuschungen oder Verwechslungen Anlass gibt (*Sosnitza* in *Ansgar/Ohly UWG*⁵ § 5a Rz 200 mwN).

2.1. Die Irreführungseignung ist nach der seit der UWG-Novelle 2007 geltenden Rechtslage weiterhin nach dem Gesamteindruck der strittigen Ankündigung zu beurteilen. Der Gesamteindruck ist aber nicht gleichbedeutend mit dem Gesamtinhalt der Ankündigung, denn er kann schon durch einzelne Teile der Ankündigung, die als Blickfang besonders herausgestellt sind (zur Definition vgl *Bornkamm* in *Köhler/Bornkamm UWG*²⁹ § 5 Rz 2.93), entscheidend geprägt werden.

2.2. Früher galt in der deutschen Rechtsprechung der Grundsatz, dass der Blickfang isoliert zu beurteilen sei, dass also blickfangmäßige Herausstellungen für sich genommen wahr sein müssen. In den letzten Jahren ist diese isolierte Beurteilung in der Weise relativiert worden, dass immer dann, wenn der Blickfang für sich genommen eine Fehlvorstellung auslöst, eine irrtumsausschließende Aufklärung durch einen klaren und unmissverständlichen Hinweis erfolgen kann, wenn dieser am Blickfang teilhat und dadurch eine Zuordnung zu den herausgestellten Angaben gewahrt bleibt. Damit wird auf der einen Seite dem neuen Verbraucher-Leitbild Rechnung getragen und andererseits der sog. „labelling approach“ des EuGH berücksichtigt, der in Fällen der Irreführung stets danach fragt, ob die Fehlvorstellung der Verbraucher nicht schonender als durch ein Verbot durch einen auffälligen Hinweis vermieden werden kann (EuGH Slg 1990, I-667 Tz 17 = GRUR Int 1990, 955 - GB-Inno-BM mwN; zu alldem *Bornkamm* aaO Rz 2.95). Keinesfalls darf der Blickfang selbst eine objektive Unrichtigkeit enthalten. Es muss sich um eine Aussage handeln, an der - trotz

ihres irreführenden Charakters - von Seiten des Werbenden ein nachvollziehbares Interesse besteht. Eine dreiste Lüge, für die kein vernünftiger Anlass besteht, kann auch dann nicht zugelassen werden, wenn etwa ein Sternchenhinweis eine Korrektur enthält (BGH GRUR 2001, 78 - *falsche Herstellerpreisempfehlung*).

Nach mehreren jüngeren Entscheidungen des BGH wird, wenn bei einem Blickfang selbst durch einen klaren und unmissverständlichen Sternchenhinweis ("*") oder durch eine sonstige Anmerkung auf weitere Angaben aufmerksam gemacht wird, der verständige Durchschnittsverbraucher davon ausgehen, dass diese für ein zutreffendes Verständnis des Blickfangs erforderlich sind. Daher können Angaben, auf die verwiesen wird, relevanter Teil des Blickfangs werden. Die verwiesenen Zusatzinformationen haben allerdings ihrerseits leicht auffindbar (unübersehbar) zu sein und müssen die Täuschungseignung des Blickfangs vollumfänglich beseitigen (Nachweise bei Bornkamm aaO Rz 2.98; vgl auch *Anderl/App1* in Wiebe/Kodek UWG § 2 Rz 194 mzW; vgl auch *Sosnitza* aaO 207). Im übrigen hängt es von den Umständen des Einzelfalles ab, wie deutlich Stern und aufklärender Hinweis gestaltet sein müssen. Voraussetzung ist jedenfalls, dass der Sternchenhinweis am Blickfang teilhat und dadurch eine klare und unmissverständliche Zuordnung der weiteren Preisangaben zu den herausgestellten Preisangaben gewahrt bleibt (BGH 10.12.2009, I ZR 149/07; BGHZ 139, 368, 377 - Handy für 0,00 DM). In der Entscheidung des BGH vom 22.04.2009, I ZR 14/07 = GRUR 2009, 1180, war ebenfalls ein Sternchenhinweis zu beurteilen. Mangels ausreichender Wahrnehmbarkeit des in derart kleiner Schrift angegebenen Auflösungstextes wurde eine Irreführung bejaht.

Auch nach der österreichischen Rechtsprechung darf

der blickfangartig herausgestellte Teil der Ankündigung für sich allein nicht irreführend sein. In solchen Fällen kann nur ein ausreichend deutlicher aufklärender Hinweis zum Wegfall der Irreführungseignung führen (vgl OGH 26.08.2008, 4 Ob 109/08w mwN). Der OGH geht jedoch - selbst unter Zugrundelegung des angesprochenen Verbraucherleitbildes des EuGH - nicht davon aus, dass Leser grundsätzlich gewohnt seien, aufgrund von Hinweissternchen auf Fußnoten zu achten (OGH 03.05.2000, 4 Ob 129/00z).

2.3. Die unrichtigen Angaben verlieren ihre Eignung zur Irreführung durch spätere Aufklärung nicht, weil ein Verstoß nach § 2 UWG schon dann vorliegt, wenn die Angabe geeignet war, den Kunden anzulocken, auch wenn dies letztlich ohne Erfolg geblieben ist (RS0078263; vgl auch *Sosnitza aaO* Rz 108).

3. Wendet man diese Grundsätze auf den hier zu beurteilenden Sachverhalt an, so ist hervorzuheben, dass der den Sternchenhinweis auflösende Text verschwindend klein und damit kaum wahrnehmbar ist. Ihm kommt kein Auffälligkeitwert zu, es fehlt ihm damit jede Klarheit und Deutlichkeit (siehe Beil./A und ./B; bei den vom der Beklagten vorgelegten Urkunden Beil./1 und ./2 handelt es sich offenbar um Vergrößerungen). Eine durch eine derart kleine Schrift erfolgte Aufklärung nimmt trotz eines auf sie hinweisenden Sternes aufgrund ihrer grafischen Gestaltung nicht am Blickfang teil. Die Hinweise der Beklagten auf die zeitliche Beschränkung sind daher nicht geeignet, den von ihr blickfangartig hervorgehobenen, zeitlich nicht limitierten günstigen Darlehenszinssatz von 1,5 % zu relativieren.

Der vollständigen Aufklärung entgegen stehende, aus dem Kommunikationsmedium herrührende Hindernisse oder Beschränkungen liegen nicht vor, wie aus den Beil./A

und ./B ersichtlich ist. Die Beklagte wäre nicht aus Platzgründen gehindert gewesen, eine größere Schrift für ihren Sternchentext zu wählen.

Durch diese unvollständigen Angaben werden Leser veranlasst, sich näher mit dem Angebot der Beklagten zu befassen, was für die Bejahung eines lauterkeitsrechtlichen Verstoßes ausreicht. Dass der Hinweis „nur für kurze Zeit“ nur als Angabe der Dauer des beworbenen Angebots verstanden wird, nicht jedoch auf den Zeitraum der Verrechnung des 1,5%igen Zinssatzes abzielt, bedarf keiner weiteren Begründung.

Die Klägerin moniert auch den fehlenden Hinweis darauf, dass der Zinssatz von 1,5 % nicht nur für die Darlehensvorfinanzierung verrechnet werde, sondern auch für den bei Aufnahme eines Bauspardarlehens erforderlichen 50%igen Eigenmittelanteil. Entgegen der Ansicht der Beklagten verteuert sich dadurch in Wahrheit der tatsächliche Finanzierungsaufwand für jene, welche über keine Eigenmittel verfügen, steht ihnen dieser Eigenmittelanteil doch nicht zur Verfügung, sondern bleibt - wie allgemein bekannt - zumindest bis zur Zuteilung des Bauspardarlehens gebunden. Die blickfangartige Werbung klärt darüber nicht auf. Auch diesbezüglich übersteigt ein entsprechender Hinweis nicht den Platzbedarf der inkriminierten Werbemittel. Eine nachträgliche, noch vor Vertragsabschluss erfolgende Aufklärung ist bedeutungslos.

Punkt 1 des Unterlassungsbegehrens ist daher berechtigt.

Zu Punkt 2 des Unterlassungsbegehrens

1. Änderungen des zwingenden Rechts sind, sofern nicht das Übergangsrecht etwas anderes bestimmt, vom Rechtsmittelgericht ohne Weiteres von Amts wegen seiner Entscheidung zugrundezulegen, auch wenn der zu

beurteilende Sachverhalt bereits vor Inkrafttreten des neuen Rechts verwirklicht wurde (RS0106868). Bei Dauerrechtsverhältnissen ist im Fall einer Gesetzesänderung mangels abweichender Übergangsregelung der in den zeitlichen Geltungsbereich des neuen Rechtes reichende Teil des Dauertatbestands danach zu beurteilen (OGH 22.12.2010, 2 Ob 73/10i). Ein Verbot kann nur erlassen werden, wenn das darin umschriebene Verhalten auch nach neuer Rechtslage unlauter ist (OGH 4 Ob 163/08m, 18.11.2008).

2.1. Nach § 35 Abs 2 Bankwesengesetz (BWG) in der Fassung vor dem DaKRÄG hatte jede Werbung über die Bereitschaft zur Kreditgewährung - sofern sie Zahlenangaben über den Zinssatz oder die Kreditkosten enthielt - den effektiven bzw. den effektiven Jahreszinssatz, allenfalls anhand repräsentativer Beispiele, anzugeben. Damit wurde nach den Gesetzesmaterialien die Bestimmungen des Art. 3 der Richtlinie 87/102/EWG über die Form der Angabe von Kreditkosten in der Werbung übernommen (Nachweise bei *Chini/Fröhlichsthal* in Praxiskommentar zum Bankwesengesetz² 349).

2.2. Nach Artikel 4 Z 13 DaKRÄG wurde § 35 Abs 2 BWG aufgehoben; diese Aufhebung trat nach § 107 Abs 66 BWG mit Ablauf des 10.06.2010 in Kraft. Die genannte Bestimmung wurde durch § 5 des am 11.06.2011 in Kraft getretenen Verbraucherkreditgesetzes (VKrG) ersetzt. Dieser lautet auszugsweise:

„Werden in einer Werbung für Kreditverträge Zinssätze oder sonstige, auf die Kosten eines Kredits für den Verbraucher bezogene Zahlen genannt, so muss die Werbung klar, prägnant und auffallend anhand eines repräsentativen Beispiels folgende Standardinformationen enthalten:

1. den festen oder variablen Sollzinssatz oder den festen und den variablen Sollzinssatz, zusammen mit Einzelheiten aller für den Verbraucher anfallenden, in die Gesamtkosten des Kredits einbezogenen Kosten, im Fall einer Kombination von festem und variablem Sollzinssatz die Geltungsdauer des festen Sollzinssatzes,
2. den Gesamtkreditbetrag
3. den effektiven Jahreszins (...).“

Nach Anhang I Punkt II.j DaKRÄG wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses bei Verbraucherkreditverträgen, bei denen für den Anfangszeitraum ein fester Sollzinssatz vereinbart wurde und nach dessen Ablauf ein neuer Sollzinssatz festgelegt wird, der anschließend in regelmäßigen Abständen nach einem vereinbarten Indikator angepasst wird, von der Annahme ausgegangen, dass der Sollzinssatz ab dem Ende der Festzinsperiode dem Sollzinssatz entspricht, der sich aus dem Wert des vereinbarten Indikators im Zeitpunkt der Berechnung des effektiven Jahreszinses ergibt. Diese Bestimmung entspricht den Vorgaben von Art 19 Abs 4 und Punkt II.j der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge, ABl. Nr. L 133 vom 22. Mai 2008.

2.3. Daraus folgt, dass schon nach der im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz maßgeblichen Rechtslage mangels Weitergeltung des § 35 Abs 2 BWG dem gegen die Beklagte auf Einhaltung des § 35 Abs 2 BWG gerichteten Unterlassungsbegehren kein Erfolg mehr beschieden sein konnte, war doch der Effektivzinssatz nicht mehr mit repräsentativen Beispielen im Sinne des § 35 Abs 2 BWG aF anzugeben. Da die Beklagte nicht gegen § 5 VKrG und Punkt II.j des Anh I verstoßen hat, hat das Erstgericht zu Recht Punkt 2 des

Unterlassungsbegehrens abgewiesen. Soweit nach dem Vorbringen der Klägerin die Beklagte einen Indikator samt Zinsaufschlag für die Periode der Sollzinsenverrechnung vermisst (ON 3, Seite 7), ist ihr entgegenzuhalten, dass dies nicht vom Unterlassungsbegehren umfasst ist.

Der Berufung der Klägerin war daher zum Teil Folge zu geben. Relevante Umstände, die den Wegfall der Wiederholungsgefahr begründeten, wurden von der Beklagten nicht dargelegt. Unbestritten ist auch die Angemessenheit der begehrten Urteilsveröffentlichung.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 41, 50 ZPO. Der Verfahrenserfolg war im Zweifel gleichteilig auszumessen, weshalb die Kosten gegeneinander aufzuheben waren. Die Pauschalgebühren hat jede der Parteien zur Hälfte zu tragen.

Die Entscheidung über den Wert des Entscheidungsgegenstandes nach § 500 Abs 2 Z 1 ZPO beruht auf der Bewertung durch die Klägerin.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig (§ 500 Abs 2 Z 3 ZPO), da das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der zitierten Rechtsprechung entschieden hat. Die Irreführungseignung ist einzelfallbezogen (vgl RS0107771) und stellt keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO dar.

Oberlandesgericht Wien
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 4, am 29. März 2011

Dr. Curd Steinhauer
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG